jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/7/3 13Os67/90 (13Os68/90)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.07.1990

Norm

StGB §3 Abs1 Satz2 A1

Rechtssatz

Eine Abwehrhandlung ist (nur) dann von vornherein als unangemessen anzusehen, wenn es offensichtlich, also für jedermann leicht und auf den ersten Blick erkennbar ist, daß von Seite des Angreifers nur ein geringer Nachteil von bloßem Bagatellcharakter droht.

Entscheidungstexte

- 13 Os 67/90
  Entscheidungstext OGH 03.07.1990 13 Os 67/90
  Veröff: RZ 1991/9 S 47

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0088810

Dokumentnummer

JJR_19900703_OGH0002_0130OS00067_9000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at